

(Stand: 4.11.2010)

Christian Strenger

60325 Frankfurt

Per Email: hv2010@porsche-se.com

Porsche Automobil Holding SE  
- Vorstand -  
z. Hd. Frau Rita Schreckenfuchs  
Porscheplatz 1  
70435 Stuttgart

Frankfurt, 4. November 2010

**"Gegenantrag zur Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE am 30. November 2010"**

Sehr geehrte Herren,

zur obigen Hauptversammlung stelle ich als Aktionär (Depotnachweis anbei) folgenden Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 4:

**Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/10**

Es wird beantragt, über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gesondert abzustimmen. Für den Fall der Einzelentlastung wird weiter beantragt, allen Aufsichtsratsmitgliedern mit Ausnahme von Scheich Al-Thani die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009/10 zu verweigern.

Falls die Entlastung nicht wie beantragt im Wege der Einzelentlastung erfolgt, wird der Antrag gestellt, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu verweigern.

**Begründung:**

Die Entlastung ist zu verweigern, da der Aufsichtsrat Eigeninteressen vorrangig gegenüber den Interessen der Aktionäre verfolgt. Belegt wird dies durch die unterschiedliche Behandlung im Umgang mit den Geldern unserer Gesellschaft: Die Vorzugsaktionäre erhalten erneut nur eine Minimaldividende, die eine Verzinsung von nur 0,26 % (Stand 4.11.2010) des so dramatisch eingebrochenen Börsenkurses bedeutet. Die Begründung dürfte das durch die völlig überzogenen Derivatspekulationen in VW-Aktien auch im abgelaufenen Geschäftsjahr defizitäre Gesamtergebnis sein. Dagegen hat sich die 'erfolgsabhängige' Vergütung des Aufsichtsrats mehr als verdoppelt (2009/10: 1,3 Mio Euro). Für die Berechnung dieser variablen Vergütung werden denn auch nur die Erträge der sogenannten 'fortgeführten Geschäfte' herangezogen. Es werden also die Derivatgeschäfte mit hohen Verlusten in 2008/09 (5,1 Mrd Euro) und auch in 2009/10 ausgeblendet, für die mit einer Ausnahme alle auch heute amtierenden Aufsichtsräte mitverantwortlich sind.

Eine solche Festlegung der Aufsichtsratsvergütung ist nicht nachvollziehbar. Das gilt umso mehr, weil laut Behauptung der Porsche-Verwaltung im anderen Zusammenhang die Derivatgeschäfte mit der Satzung der Gesellschaft vereinbar

gewesen seien, da es sich bei ihnen nicht um außerordentliche Aktivitäten gehandelt habe. Wenn das aber so ist, dann muss sich auch die „erfolgsabhängige“ Aufsichtsratsvergütung in ihrer Ausgestaltung an der nach Auffassung der Verwaltung „gewöhnlichen“ Geschäftsführung orientieren.

Der mögliche Einwand, dass das Vergütungssystem von der Hauptversammlung beschlossen wurde, geht schon deswegen fehl, weil die dafür stimmberechtigten Stammaktien nur im Besitz der Familien Piëch und Porsche waren. Es wäre daher angezeigt, dass diese Aufsichtsräte auf die ihnen nach der von ihnen 'selbstbestimmten' Satzung zustehende erfolgsabhängige Vergütung verzichten.

Ebenfalls ist dem Aufsichtsrat die Entlastung wegen nicht erfolgter Zurückbehaltung und anschließend nicht erfolgter Rückforderung der Abfindungszahlungen von 71 Mio Euro an die ehemaligen Vorstände Dr. Wiedeking und Härter zu verweigern. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat sich bei der Aufstellung der Bilanz für das Geschäftsjahr 2008/09 endgültig herausgestellt, dass die Höhe der Abfindungen der ehemaligen Vorstandsmitglieder von 71 Mio Euro (Geschäftsbericht 2008/09, S. 240) völlig unangemessen war: Auf Grundlage des für das Jahr 2008/09 endgültig ermittelten Verlusts vor Steuern von 4,4 Mrd Euro hätten die ehemaligen Vorstände mangels nachhaltigem Erfolg höchstens für die ihnen bis zum Ablauf ihrer Verträge entgehenden fixen Bezüge entschädigt werden dürfen (maximal ca. 5 Mio Euro). Zwar werden jetzt Phantasiesummen von bis zu 246 Mio Euro genannt, auf die allein Herr Dr. Wiedeking dienstvertragliche Ansprüche gehabt haben soll. Offenbar rechtfertigt der Aufsichtsrat die Abfindungen mit den IFRS-getriebenen Bilanzansätzen der Jahre 2007/08 und 2006/07 und macht so die am Ende gescheiterten Derivatgeschäfte der ehemaligen Vorstände zur wesentlichen Berechnungsgrundlage. Pflichtgemäß wäre es demgegenüber gewesen, die Höhe der Abfindung an der „Lage der Gesellschaft“ und den „Leistungen des Vorstandsmitglieds“ (§ 87 AktG) auszurichten. Im Zeitpunkt der Abfindungszahlung waren „Lage“ und „Leistung“ aber so schlecht, dass die endgültigen Abfindungen noch unter den Maximalbeträgen von 5 Mio Euro hätten bleiben müssen. Angesichts der absehbaren Milliardenverluste hätte der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Abfindungen zumindest ein Rückforderungsrecht, insbesondere bei einer Auszahlung in bar vereinbaren müssen. Durch die nicht vereinbarte und nicht erfolgte Rückforderung der Rekord-Abfindungszahlungen hat der Aufsichtsrat gegen die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre (zumindest der Vorzugsaktionäre) gehandelt.

Aus diesen Gründen ist den genannten Aufsichtsräten (bei Einzelentlastung) oder (bei Gesamtentlastung) allen Aufsichtsratsmitgliedern die Entlastung zu verweigern."

Für die umgehende Veröffentlichung und die Bestätigung des Empfangs meines Schreibens danke ich Ihnen.



(C. Strenger)